

Vereinbarung über einen teilweisen Verzicht von Entgelt zum Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung (Vergütungsvereinbarung)

Die Firma _____
(im Folgenden Arbeitgeber)

vereinbart mit Frau/Herrn

Name der/des Versorgungsberechtigten

geboren am _____
Geburtsdatum

per _____
Zusagedatum

in Abänderung des derzeit gültigen Arbeitsvertrages eine Vereinbarung über einen Verzicht von Entgelt zu Gunsten betrieblicher Altersversorgung im Sinne des Betriebsrentengesetz (BetrAVG). Für diesen Entgeltverzicht wird in Form einer beitragsorientierten Leistungszusage über die Rosenheimer Unterstützungskasse e.V. eine betriebliche Altersversorgung eingerichtet. Es gelten die folgenden Bestimmungen:

Verzichtsbetrag

Erstmals zum _____
Beginn des Entgeltverzichts i.d.R.
einen Monat **vor** dem Zusagedatum)

wird der Anspruch auf

- arbeitsvertraglich vereinbarte Bruttoarbeitsentgelt
- Vermögenswirksame Leistungen
- Sonderbezüge in Form von

Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Tantiemen, Bonifikationen

monatlich vierteljährlich

halbjährlich jährlich

um den Betrag von

_____ Euro

gekürzt.

Sofern der Mitarbeiter (variable) Sonderbezüge umwandelt und diese zu einem späteren Zeitpunkt sinken oder wegfallen, verzichtet der Mitarbeiter schon heute zusätzlich auf einen Teil seines laufenden Arbeitsentgelts in entsprechender Höhe, um den vollen Entgeltumwandlungsbetrag zu erbringen. Die jeweilige Ausgestaltung wird dann in einer neuen Entgeltumwandelungsvereinbarung

Zum Ausgleich des Entgeltverzichts erteilt der Arbeitgeber der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter eine Zusage auf Unterstützungskassenleistungen.

Der genannte Verzichtsbetrag entspricht der Zuwendung an die Unterstützungskasse zum Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung.

Sonstige Arbeitgeberleistungen

Für die Bemessung gehaltsabhängiger Leistungen des Arbeitgebers, wie Gehaltserhöhungen, Weihnachts- oder Urlaubsgeld, Jubiläumzahlungen, Zuschläge und ähnliche andere Zahlungen bleibt das gegenüber dieser Vereinbarung ungeminderten Gehalt – also das Arbeitsentgelt einschließlich des vereinbarten Entgeltverzichts – maßgebend.

Weitere zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestehende oder in Zukunft einzurichtende betriebliche Altersversorgungsregelungen bleiben von dieser Vereinbarung ebenfalls unberührt.

Betriebliche Altersversorgung

Der Arbeitnehmer erhält aufgrund des erfolgten Entgeltverzichts eine wertgleiche betriebliche Altersversorgung mit folgendem Inhalt:

- Der Arbeitgeber verpflichtet sich, den Betrag des Entgeltverzichts als Zuwendung an die Rosenheimer Unterstützungskasse e.V. weiter zu leiten. Es handelt sich um eine Zuwendung nach § 4d Einkommensteuergesetz (ESTG).
- Die Unterstützungskasse wird die Zuwendungen als Beitrag für eine Rückdeckungsversicherung im Rahmen einer beitragsorientierten Leistungszusage im Sinne des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) verwenden.

Für die Vereinbarung einer Invaliditätsversicherung im Wege einer sog. Berufsunfähigkeitszusatzversicherung gilt als vereinbart, dass mögliche Änderungen des Versicherungsbeitrages – bspw. durch eine Veränderung der Überschusszuteilung des Versicherers – zu einer Anpassung des Entgeltverzichtsbeitrages führt.

Die Einzelheiten sind dem entsprechenden Versicherungsvertrag und insbesondere den jeweiligen Tarifbestimmungen zu entnehmen.

Art und Höhe der Versorgung, die der/die Arbeitnehmer/in erhält, regeln

- der Leistungsplan der Rosenheimer Unterstützungskasse e.V.,
- die darauf Bezug nehmende Versorgungszusage (Beitragsorientierte Leistungszusage zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer), sowie
- die individuell auf den/die Arbeitnehmer/-in ausgestellte Anwartschaftsbestätigung.

Entgeltfreie Beschäftigungszeiten

Die Umwandlung von Entgelt in betriebliche Altersversorgung nach dieser Vereinbarung wird der Arbeitgeber in der vereinbarten Höhe so lange und insoweit vornehmen, wie er zur Zahlung ungekürzter Bezüge aus dem Anstellungsverhältnis verpflichtet ist oder wie andere innerbetriebliche Regelungen ihn dazu verpflichten.

Der Arbeitgeber wird den/die Arbeitnehmer/in in diesem Fall über die Einstellung der Zahlung an die Unterstützungskasse rechtzeitig informieren.

Die nicht dauerhafte Zahlung von Zuwendungen führt zu einer Reduzierung der Versorgungsleistungen gemäß § 12 des Leistungsplanes der Rosenheimer Unterstützungskasse e.V.

Gesetzliche Sozialversicherung

Dem/Der Arbeitnehmer/in ist bekannt, dass - soweit sozialversicherungspflichtiges Entgelt umgewandelt wird - für den Umwandlungsbetrag keine Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen sind. Er ist darüber unterrichtet, dass damit auch eine entsprechende Minderung zukünftiger Ansprüche auf Sozialversicherungsleistungen (bspw. Altersrenten, Arbeitslosen- und Krankengeld) verbunden ist. Diese Sozialversicherungsfreiheit ist begrenzt auf 4% der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung unterliegen grundsätzlich der Beitragspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze. Bei einer vereinbarten Kapitalzahlung gilt 1/120tel des Kapitalbetrages für maximal 10 Jahre als beitragspflichtige monatliche Einnahme.

Einkommensteuer

Der Entgeltverzicht ist in voller Höhe für den/die Arbeitnehmer/in steuerfrei. Die Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung unterliegen im Versorgungsfall der Einkommensbesteuerung gem. § 19 EStG.

Vorzeitiges Ausscheiden

Die betriebliche Altersversorgung aus dieser Gehaltsverzichtvereinbarung ist im Falle des vorzeitigen Ausscheidens des Arbeitnehmers aus dem Dienstverhältnis sofort unverfallbar. Die Höhe des unverfallbaren Anspruchs ergibt sich aus den Vorschriften des Betriebsrentengesetzes.

Insolvenzversicherung

Die betriebliche Altersversorgung aus dieser Gehaltsverzichtvereinbarung ist gem. BetrAVG für den Fall der Insolvenz des Arbeitgebers geschützt.

Aus diesem Grund sind vom Arbeitgeber Beiträge an den Pensions-Sicherungs-Verein a.G. (PSVaG) zu zahlen.

Zusätzlich kann der Rückdeckungsvertrag an die oder den Versorgungsberechtigten verpfändet werden.

Tarifvorbehalt

Soweit Entgeltansprüche auf einem Tarifvertrag beruhen, kann für diese ein Entgeltverzicht nur vorgenommen werden, soweit dies tarifvertraglich vorgesehen bzw. zugelassen ist.

Datenschutz

Der/Die Arbeitnehmer/in willigt ein, dass der Arbeitgeber im erforderlichen Umfang Daten, die der Einrichtung und Abwicklung der Versorgungszusage dienen, an die Rosenheimer Unterstützungskasse e.V. als Versorgungsträger bzw. an die Versicherungsgesellschaft, bei der der jeweilige Rückdeckungsvertrag geführt wird, weitergibt und diese oder eine andere beauftragte Stelle, bspw. ein Vermittler oder Finanzdienstleister, die Daten in Datensammlungen führen und verwalten.

Personenbezogene Gesundheitsdaten werden nur an Personen- und Rückversicherungsgesellschaften übermittelt; an Vermittler werden sie nur weitergegeben, wenn es zur Vertragsgestaltung erforderlich ist.

Der Datenschutz – insbesondere das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) – wird beachtet.

Information für den Arbeitnehmer

Die sich aus der Versorgungszusage ergebenden Leistungen errechnen sich aus dem gewählten Versicherungstarif.

Die Leistungen sind abhängig vom Alter, vom Geburtsjahr und vom Geschlecht des/der Arbeitnehmers/in sowie dem Versorgungsumfang und dem Beginn und dem Ende der vereinbarten Versorgungsleistung. Eine zu beachtende Wertgleichheit ergibt sich aus der versicherungsmathematischen Umrechnung des Verzichtsbeitrages.

Der Arbeitnehmer ist darüber informiert, dass durch den Abschluss eines Versicherungsvertrages Kosten entstehen. Dies betrifft vor allem die Antragsbearbeitung, die Beratungsleistung, die Einrichtung und die laufende Verwaltung des Versicherungsvertrages. Diese Kosten werden nicht gesondert in Rechnung gestellt, sondern aus den laufenden Prämien bestritten. Insbesondere bei einer vorzeitigen Auflösung oder Beitragsfreistellung eines Versicherungsvertrages in den ersten Jahren kann es zu wirtschaftlichen Nachteilen kommen.

Ort und Datum

Unterschrift Arbeitnehmer/in

Ort und Datum

Unterschrift/Stempel Arbeitgeber